

Stadt Balingen Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum Bebauungsplan "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung"

Stand: 23. Oktober 2019

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung"

Vorhabensträger: Stadtverwaltung Balingen

Färberstraße 2 72336 Balingen

Projektnummer: 0814

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:

Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:

Hans-Martin Weisshap Dipl. Biol. Dagmar Fischer Dipl. Biol. Daniel Hägele

Projektleitung:

M. Sc. Tristan Laubenstein

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsgebiet	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	5
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
3	Methodik	11
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	11
3.2	Datenerhebung	13
4	Vorhabensbeschreibung	15
5	Wirkungen des Vorhabens	15
6	Maßnahmen	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
7.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	24
8	Zusammenfassung	37
9	Quellenverzeichnis	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ubersichtslageplan (unmaßstäblich) 4				
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)				
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes 9				
Abbildung 4:	Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)	10			
Abbildung 5:	Untersuchungsraum Schmetterlinge	14			
Abbildung 6:	Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand 23.10.2019) (unmaßstäblich)	15			
Abbildung 7:	Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz	27			
Tabellenv	erzeichnis				
Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	6			
Tabelle 2:	Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	9			
Tabelle 3:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 11				
Tabelle 4:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 14				
Tabelle 5:	Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet	20			
Tabelle 6:	Phänologie Quendel-Ameisenbläuling (Phengaris arion)	21			
Tabelle 7:	Phänologie Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) 21				
Tabelle 8:	Phänologie Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) 21				
Tabelle 9:	Nachgewiesene Schmetterlingsarten mit Schutzstatus 22				
Tabelle 10:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 24				
Tabelle 11:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung 28				

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen möchte die bestehende Tennisanlage des TC Ostdorf um vier weitere Plätze erweitern sowie die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichern. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" geschaffen werden.

Das geplante Baugebiet ist im rechtkräftigen Flächennutzungsplan Balingen - Geislingen von 2001 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

- 3 -

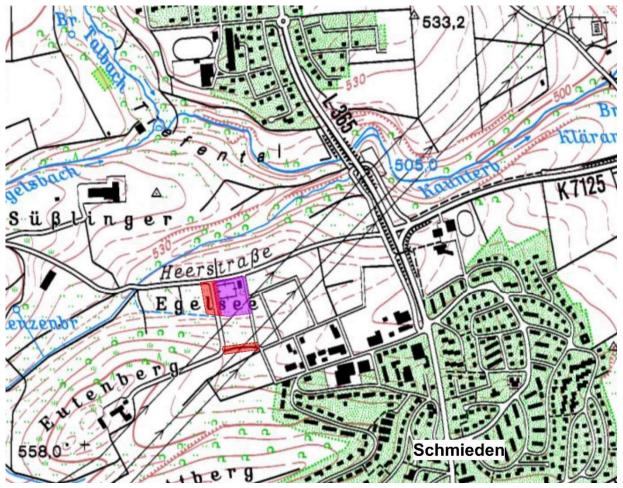
2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Tennisanlage "Egelsee", Westerweiterung befindet sich nordwestlich von Balingen-Schmiden und ist in zwei Teilflächen untergliedert (Abbildung 1).

Der zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Bereich (Teilfläche 1) umfasst eine Fläche von ca. 4.106 m² und grenzt westlich direkt an das bestehende Tennisgelände. Der unmittelbar östlich an den Feldweg angrenzende Gebietsteil ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Tennisanlage "Egelsee".

Der zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu anzulegende Verbindungsweg zwischen Siedlungsrand und dem bestehenden landwirtschaftlichen Feldweg des Flurstücks Nr. 2546, soll im Bereich des ca. 100 m südlich der bestehenden Tennisanlage liegenden Flurstücks Nr. 2534 realisiert werden. Der Bereich (Teilfläche 2) umfasst eine Fläche von ca. 2.105 m².



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Legende: Rote Flächen = Erweiterungsfläche, lila Fläche = rechtskräftiger Bebauungsplan Tennisanlage "Egelsee" **Abbildung 1:** Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Das Untersuchungsgebiet ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von ca. 535 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit des "Südwestlichen Albvorlands" (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft "Schwäbisches Keuper-Lias-Land" ist (Großlandschaft-Nr. 10).

- 4 -

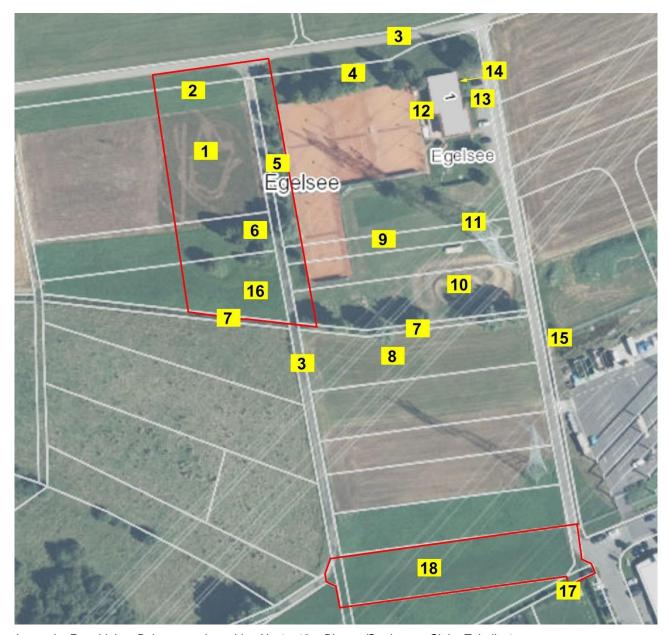
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Die zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Fläche wird von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche sowie angrenzenden Grünland- und Gehölzstrukturen eingenommen. Der für die Neuerschließung vorgesehene Bereich in ca. 100 m Entfernung südlich der bestehenden Tennisanlage wird größtenteils von einer Wirtschaftswiese eingenommen wird.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Nr. 1 - 18 = Biotope/Strukturen: Siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Struktu- ren, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Acker	Im Untersuchungsjahr 2019 mit Mais bestandene intensiv genutzte Ackerfläche.	1
2	Mähwiese	Artenarme, grasreiche Fettwiese mit Glatthafer und Knaulgras in der Dominanz.	1
3	Weg	Asphaltiert, Breite ca. 2,5 m	2
4	Gehölzbestand	Lockerer Gehölzbestand vorwiegend bestehend aus Stieleiche und Hainbuchen, zudem Fichte, Spitz- und Feldahorn, Walnuss und Hasel; Bäume mit d = ca. 25-30 cm, ohne Baumhöhlen, zwei Eichen mit Vogelnistkästen. Unternutzung Fettwiese, im Bereich des Vereinsheims deutlich ruderalisiert	3
5	Baumreihe	Bestehend aus 5 alten kleinwüchsigen (Halbstamm-) Apfelbäumen (d = ca. 15 – 25 cm) mit gutem Pflegezustand ohne Baumhöhlen, 5 Erlen und einer mehrstämmigen Baumweide Unternutzung Fettwiese	2
6	Gartengrundstücke	Aufgelassener, stark verwilderter, ehemaliger Kleingarten. Mit dichtem Gehölzwuchs (Obstbäume und zahlreiche Sträucher wie Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Holunder), aufkommende Bäume wie Esche, Eiche, Bergahorn und Buche, eine größere Traubenkirsche, mit nitrophytischem Unterwuchs (vorwiegend Brennnessel)	4
7	Entwässerungsgra- ben	Ca.1 m Breite, mit nasser Hochstaudenflur und angrenzend Übergang zu Nasswiese. Ufergehölz bestehend aus mehreren angepflanzten, mehrstämmigen Silberweiden.	5, 6, 10
8	Nasswiese	Grabennaher Bereich Ausbildung einer Nasswiese (Schlangenknöterich, Großer Wiesenknopf)	7
9	Zierrasen	Regelmäßige Mahd, 2 Apfelbäume (d=25 cm, ohne Höhlungen)	8
10	RC-Car-Gelände	Vegetationslose Fahrspuren, Zierrasen	9
11	Strommast	Keine erkennbaren Niststätten	8
12	Vereinsheim mit Ten- nisplatzanlage und Kinderspielplatz	Gebäude mit Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten und möglichen Spaltenquartiere für Fledermäuse	11, 12
13	Parkplätze	Asphaltiert	13
14	Ziersträucher	Im Zugangsbereich zum Vereinsheim, u. a. Cotoneaster-Arten	13
15	Retentionsbecken	Östlich angrenzende Retentionsfläche mit standorttypischer Vegetation	14
16	Fettwiese	Artenreiche Fettwiese mit hohem Anteil an Klappertopf	-
17	Gehölzanpflanzung	Junge Heckenanpflanzung entlang der südlich gelegenen Gartengrundstücke (vorwiegend Hartriegel, Hasel, Liguster)	15
18	Fettwiese	Artenreiche Fettwiese mit mehreren Magerkeitszeigern in geringen Deckungsanteilen	16





Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5 Foto 6





Foto 7





Foto 9



Foto 10



Foto 11

Foto 12





Foto 13 Foto 14





Foto 15 Foto 16
Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes

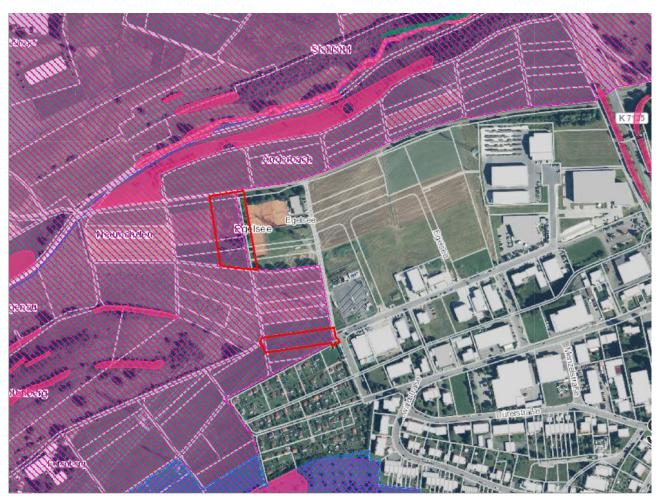
2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches (Tabelle 2 und Abbildung 4).

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung		
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope. Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich folgende geschützte Biotope: - Biotop "Feldhecke S Ostdorf, 'Anderbach'" (Schutzgebiets-Nr. 177194172803), ca. 65 m nordwestlich der nördlichen Plangebietsfläche		
	 Biotop "Magerrasen S Ostdorf, 'Anderbach'" (Schutzgebiets-Nr. 177194172802), ca. 65 m nördlich der nördlichen Plangebietsfläche Biotop "Kaunterbach mit Ufervegetation S Ostdorf" (Schutzgebiets-Nr. 177194172804), ca. 90 m nördlich der nördlichen Plangebietsfläche 		
	- Biotop "Feldhecken S Ostdorf, 'Eutenberg'" (Schutzgebiets-Nr. 177194172801), ca. 90 m südlich der nördlichen Plangebietsfläche		
Natura 2000-Gebiete	 FFH-Gebiet "Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen" (Schutzgebiets-Nr. 7718341), ca. 130 m südlich der südlichen Plangebietsfläche Vogelschutzgebiet "Wiesenlandschaft bei Balingen" (Schutzgebiets-Nr. 7718441), beide Plangebietsflächen liegen überwiegend innerhalb des VSG 		

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung		
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung		
Naturparke	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung		
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und Umgebung		
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung		
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung		
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung		
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet		
Wildtierkorridore nach General- wildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet		
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet		



Legende: Rote Linie = Geltungsbereich Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotope), blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet, violett schraffierte Fläche = Vogelschutzgebiet

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse vom 28.03.2019 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung			
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten				
Farn- und Blütenpflanzen				
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht,	Die Ackerfläche im Bereich des Vorhabens stellt einen potenziellen Lebensraum für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) dar.			
Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Art im Eingriffsraum ist erforderlich.			
Fledermäuse				
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten.			
	Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Da es sich jedoch um einen sehr kleinen Eingriffsbereich handelt, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung relevanter Fledermausarten auszugehen.			
	Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.			
Reptilien				
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Es konnten für die potenziell vorkommende Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) keine zusammenhängende, benötigte Lebensraumstrukturen (Sonnplätze, Eiablageplätze, Verstecke und Überwinterungshabitate) im Vorhabensbereich gefunden werden. Gleichzeitig ist das Plangebiet durch den Betrieb der angrenzenden Tennisplatzanlage, die durch Spaziergänger (Hundelaufstrecke) stark frequentierten, vorhandenen Wege und die mehrmalige Mahd der betroffenen Wiesenflächen im Plangebiet stark gestört.			
	Somit ist ein Vorkommen geschützter Reptilienarten (insbesondere der Zauneidechse) auszuschließen.			
	Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.			

Beurteilung Arten / Artengruppe Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten **Amphibien** Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Ar-Das Retentionsbecken südöstlich des Bebauungsplangebietes soten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verwie der südlich verlaufende Wiesengraben stellen potenzielle Laichgewässer dar. Veränderungen an den Gewässern werden nicht vorbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen). genommen. Der Wiesengraben sowie das angrenzende extensiv genutzte Grünland dienen möglicherweise als Wanderkorridor für im Gebiet vorkommenden Amphibien in Richtung Retentionsbecken. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien ist erforderlich. Schmetterlinge Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Ar-Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verhalb des Untersuchungsgebietes gegeben. breitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Wertgebende Arten sind aufgrund der Ausprägung der Vegetations-Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen). bestände auf den verschiedenen Grünländern nicht auszuschließen. Zur Klärung ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt. Vögel Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten Das Offenland sowie die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutsind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgestandorte für verschiedene Vogelarten dar (Gehölzbrüter sowie Boführt und fallen unter die Verbotstatbestände den- und Wiesenbrüter). Des Weiteren ist mit Gebäudebrütern im des § 44 BNatSchG. Untersuchungsbereich zu rechnen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Vegetationserfassung

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerfläche wurde am 09.07.2019 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) hin untersucht.

3.2.2 Amphibienerfassung

Zur Erfassung der Amphibien wurde einmalig eine Sichtbegehung der potenziellen Laichgewässer südlich (Entwässerungsgraben) und südöstlich (Retentionsfläche) des Bebauungsplangebietes am 18.04.2019 durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Gewässer Laichhabitate für Amphibien darstellen und ob eine Zuwanderung von Amphibien über das Plangebiet in Richtung Retentionsbecken gegeben ist.

3.2.3 Schmetterlingserfassung

Neben dem "orientierenden" Augenmerk auf Schmetterlinge während der Begehungen zu anderen Artengruppen fanden dedizierte Erhebungsbegehungen während der Hauptflugzeit der potenziell vorkommenden FFH-Arten am 17.07. und am 22.07.2019 auf den geeigneten Flächen statt (Abbildung 5). Hierbei wurde neben der Suche nach den beiden Ameisen-Bläulings-Arten auch vorgefundene *Epilobium*- oder Nachtkerzenbestände auf Fraßspuren oder auf das Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesucht.

Die nördliche Wiesenfläche war am 17.07.2019 gemäht. Blühende Nahrungspflanzen der oben genannten Arten waren auf der Wiese nicht vorhanden. Neben kurzem Grasaufwuchs weist die Wiese zahlreiche Wiesen-Storchschnabelpflanzen, deren Blätter bereits wieder deutlich zu sehen waren, auf. Blühender Storchschnabel befand sich nur entlang des Grabens.

Die grabennahen, vernässten Bereiche auf der östlichen Seite des Weges, in denen bei der Übersichtsbegehung am 28.03.2019 nennenswerte Bestände von Großem Wiesenknopf und Wiesen-Knöterich festgestellt wurde, waren bereits zum zweiten Mal gemäht.

Auf der Wiesenfläche im südlichen Eingriffsbereich standen am 22.07. im zweiten Aufwuchs einige Storchschnabel-Pflanzen in Blüte, manche waren schon verblüht.

- 13 -



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaue Flächen = flächige Bestände von Wiesen-Storchschnabel, lilafarbene Fläche = Kleinbestand Zottiges Weideröschen, braune Punkte = Einzelpflanzen Großer Wiesenknopf (schematisch)

Abbildung 5: Untersuchungsraum Schmetterlinge

3.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2019 (Tabelle 4). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum, Uhrzeit	Temp. (C°)	Bewölkung (%)	Niederschlag	Wind
1	24.03.2019	-1 bis -3	wolkenlos, Hochnebel	-	windstill
2	13.04.2019	2 bis 3	bedeckt	-	windstill
3	30.04.2019	5 bis 8	bedeckt	anfangs Nieselregen	windstill
4	27.05.2019	10 bis 15	heiter	-	windstill
5	15.06.2019	14 bis 16	wolkenlos, klar bis heiter	-	mäßiger Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,62 ha. Der zur Erweiterung der Tennisanlage vorgesehene Bereich (Teilfläche 1) umfasst eine Fläche von ca. 4.107 m² und grenzt westlich direkt an das bestehende Tennisgelände. Der ca. 100 m südlicher gelegene, zur Neuerschließung der landwirtschaftlichen Flächen (Teilfläche 2) vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 2.104 m².

Die bestehende Tennisanlage soll erweitert und eine private Grünfläche nach § 9 Abs 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung "Tennisanlage" ausgewiesen werden. Hier sollen vier weitere Tennisplätze entstehen. Das bestehende Pflanzgebot soll nach Westen verlegt werden. Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt weiterhin über das Gewerbegebiet "Am Bangraben".

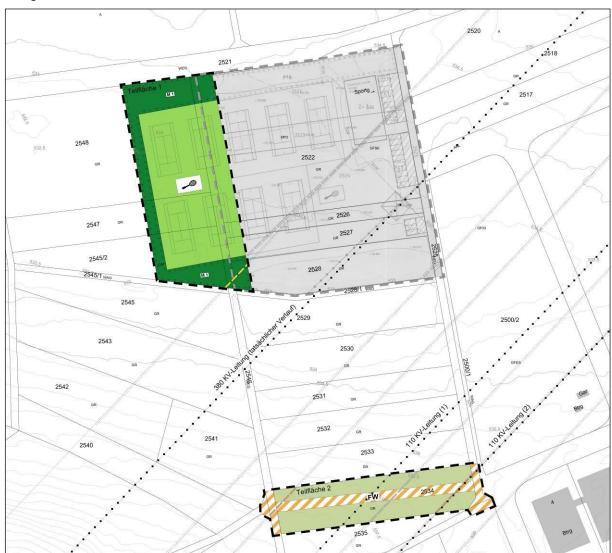


Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand 23.10.2019) (unmaßstäblich)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesen- und Ackerflächen sowie Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der

europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Bau- felder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Vögel Amphibien Schmetterlinge
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Vögel Amphibien
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel Amphibien Schmetterlinge

Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten	Vögel Schmetterlinge Dicke Trespe
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barriere- wirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger opti- scher Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

<u>Vögel</u>

> **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1):

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungstandes nicht erforderlich.

7 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

<u>Schädigungsverbot:</u> Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die einzige entsprechend der Verbreitungskarte im Untersuchungsraum zu erwartende, auf Ackerflächen vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenart ist die Dicken Trespe (*Bromus grossus*).

Kurzcharakteristik:

Die **Dicke Trespe** besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten (LUBW: Artensteckbriefe der FFH-Arten).

Nachweis der Art:

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerfläche stellte im Untersuchungsjahr 2019 eine intensiv genutzte Maisackerfläche mit nahezu fehlenden Ackerwildkräutern dar. Lediglich am Rand konnten die Ackerwinde und die Acker-Kratzdistel festgestellt werden.

Die Dicke Trespe wurde auf der untersuchten Ackerfläche nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Art:

Der überplante Bereich greift **nicht** in das Vorkommen der Art ein, ein entsprechender Ausgleich ist somit **nicht** notwendig.

- 18 -

7.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Amphibien

7.2.1.1 Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibien (weder adulte Tiere noch Laich oder Kaulquappen) festgestellt werden.

Der Entwässerungsgraben südlich des Eingriffsbereiches stellt kein potenzielles Laichgewässer für Amphibien dar, da keine stehenden Flachwasserbereiche vorhanden sind. Das Retentionsbecken südöstlich des Eingriffsbereiches stellt zwar einen potenziellen Lebensraum für Amphibien dar, es konnten jedoch auch hier keine adulten oder juvenilen Tiere nachgewiesen werden.

7.2.1.2 Betroffenheit der Amphibien

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten ist auszuschließen.

7.2.2 Schmetterlinge

7.2.2.1 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten und Kurzcharakterisierung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV. Einige der darin genannten Arten kommen im Zollernalbkreis und damit im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bei weiteren Arten kann die Lebensraumeignung schon vorab ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Vorkommen und Lebensraumeignung von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name [Synonym]	Wissenschaftlicher Name [Synonym]	FFH- An- hang	Rote Liste BW	Vorkom- men ¹	Lebensraumeignung
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	IV	2	nein	
Goldener Scheckenfalter [Abbiss-/Skabiosen-Sche- ckenfalter]	Euphydryas aurinia [Eurodrias aurinia]	II	1	nein	
Eschen-Scheckenfalter	Euphydryas maturna [Hypodryas maturna]	II, IV	1	nein	
Spanische Fahne	Euplagia quadripunctaria	II	*	ja	nein
Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelli lunata	II, IV	1	nein	
Gelbringfalter	Lopinga achine	IV	2	nein	
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	II, IV	2	nein	
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	II, IV	1	nein	
Quendel-Ameisen-Bläuling [Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling]	Phengaris arion [Maculinea arion]	IV	2	ja	Bei Vorkommen der Nah- rungspflanzen (Thymian- und Dost-Arten) und der Wirtsameise (Knotenamei- sen)
Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Phengaris nausithous [Maculinea nausithous]	II, IV	3	ja	Bei Vorkommen der Nah- rungspflanze (Großer Wie- senknopf) und der Wirts- ameise (Knotenameise)
Heller-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Phengaris teleius [Maculinea teleius]	II, IV	1	nein	
Roter Apollofalter	Parnassius apollo	IV	1	nein	nein
Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	IV	1	ja	nein
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	IV	V	ja	Bei Vorkommen der Nah- rungspflanzen (Weiden- röschen- oder Nachtker- zen-Arten)

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde gemäß den Erfassungen in der Schmetterlingsdatenbank für Baden-Württemberg und der lokalen Nachweise der Arbeitsgemeinschaft Schmetterling im Zollernalbkreis bewertet.

Die beiden potenziell vorkommenden Bläulingsarten sind eng an ihre jeweilige Nahrungspflanze <u>und</u> das Vorhandensein bestimmter Ameisenarten gebunden.

Der **Quendel-Ameisenbläuling** ist auf der Schwäbischen Alb an kurzrasige, meist beweidete Magerrasen mit Vorkommen des Gemeinen Dosts und guten Thymianbeständen gebunden. Die Eiablage erfolgt etwa Mitte Juli bis Ende August in die Blütenstände dieser Pflanzen. Aus den Eiern entwickeln sich etwa ab Anfang August Raupen, die sich von der Fraßpflanze fallen lassen und von der Säbeldornigen Knotenameise (*Myrmica sabuleti*) in deren Nester eingetragen werden. Im Ameisenbau leben die Raupen räuberisch von der Ameisenbrut und überwintern dort.

Verpuppung und Schlupf erfolgen im Sommer des nächsten Jahres noch innerhalb der Ameisennester. Die Entwicklung des Quendel-Ameisenbläulings von der Eiablage hin zur Entwicklung der Raupe, der Verpuppung und dem Schlüpfen der Imago nimmt den größten Teil seines Daseins in Anspruch (Tabelle 6).

Als Imaginalhabitate werden zumeist Magerrasen genutzt, allerdings dringen die Falter zur Nahrungsaufnahme auch in angrenzende Mähwiesen ein.

Tabelle 6: Phänologie Quendel-Ameisenbläuling (Phengaris arion)

Entwicklungsphase	Zeitraum
Flugzeit Anfang Juli bis Ende August	
Eiablage	Mitte Juli bis Ende August
Raupenstadium	Anfang August bis Mitte Juni
Puppenstadium	Mitte Mai bis Mitte Juli
Nachweis	i.d.R. über das Auffinden der Falter

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling** legt seine Eier ausschließlich ins Innere der Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes (*Sanguinsorba officinalis*) und benötigt ebenfalls ausschließlich eine spezielle Ameisenart, die Rotgelbe Knotenameise (*Myrmica rubra*), als Wirtsameise. Darüber hinaus zeichnen seinen Lebensraum selten gemähte Bestände seiner Wirtspflanze aus.

Tabelle 7: Phänologie Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Phengaris nausithous)

Entwicklungsphase	Zeitraum
Flugzeit	Anfang Juli bis Ende August
Eiablage	Mitte Juli bis Ende August
Raupenstadium	Anfang August bis Mitte Juni
Puppenstadium	Mitte Mai bis Mitte Juli
Nachweis	i.d.R. über das Auffinden der Falter

Der **Nachtkerzenschwärmer** bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfluren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen tritt die Art auf. Futterpflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe). Die Flugzeit des Falters liegt im Mai und Juni, die Raupen sind an den Nahrungspflanzen von Mitte Juni bis Ende Juli anzutreffen.

Tabelle 8: Phänologie Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Entwicklungsphase	Zeitraum
Flugzeit	Anfang Mai bis Mitte Juni
Eiablage/-stadium	Ende Mai bis Anfang Juli
Raupenstadium	Mitte Juni bis Ende Juli
Puppenstadium	Ende Juli bis Mitte Mai
Nachweis	i.d.R. über das Auffinden der Raupen bzw. deren Fraßspuren

Neben den FFH-Arten wurde auch auf das Vorkommen anderer artenschutzfachlich relevanter Arten geachtet, die aufgrund festgestellter Nahrungspflanzen vorkommen könnten. Zu nennen sind hierbei in erster Linie der Storchschnabel-Bläuling (*Eumedonia eumedon*, RL-BW 3), der seine Eier in die Blüten bestimmter Storchschnabel-Arten legt und der Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*, RL-BW 3), der auf das Vorkommen von Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) angewiesen ist.

7.2.2.2 Vorkommen nachgewiesener Schmetterlingsarten

Schmetterlinge, die in den FFH-Anhängen II und IV genannt sind und potenziell im Bereich der Untersuchungsfläche vorkommen können (siehe Tabelle 5) wurden nicht festgestellt.

Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis), auf die der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Phengaris nausithous) als Nahrungspflanze zwingend angewiesen ist, konnte in einzelnen Exemplaren entlang des Entwässerungsgrabens an der südlichen Grenze des Erweiterungsbereiches der Tennisanlage gefunden werden. Einzelne Pflanzen fanden sich auch im Bereich der geplanten Wegeanbindung. Eine Untersuchung von ca. 50 % der Blütenstände auf Eier des Bläulings erbrachte keinen Nachweis; der Falter selbst konnte ebenfalls nicht beobachtet werden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling im Bebauungsplanbereich kann ausgeschlossen werden.

Thymian- und Dostarten (*Thymus pulegioides, Origanum vulgare*) sind nicht gefunden worden. Lediglich in der kleinen Wiesenfläche entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges, die etwas nährstoffarmer erscheint, sind übersehene Einzelpflanzen vorstellbar. Imagines des Quendel-Ameisenbläulings wurden nicht festgestellt.

Von den Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (verschiedene Weidenröschenarten oder auch Nachtkerzenarten) konnte im Untersuchungsraum nur ein kleiner Bestand des Zottingen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) entlang des Entwässerungsgrabens gefunden werden. Keine der Pflanzen wies Fraßspuren der Raupen des Nachtkerzenschwärmers auf.

An weiteren artenschutzfachlich relevanten Schmetterlingsarten konnte der Storchenschnabel-Bläuling nachgewiesen werden (Tabelle 9).

Tabelle 9: Nachgewiesene Schmetterlingsarten mit Schutzstatus

Deutscher und wissenschaftli-	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Rote	Liste	Schutz-	
cher Name		D	BW	status	
Storchschnabel-Bläuling (Eumedonia eumedon)	Ein Einzelexemplar wurde bei der Eiablage an Wiesen-Storchschnabel am Graben beobachtet	3	3	b	

Erläuterungen:

Rote Liste

BW = Baden-Württemberg (EBERT et al. 2008)

D = Deutschland (BINOT-HAFKE et al 2011)

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

Schutzstatus nach BNatSchG

b = besonders geschützte Art nach BNatSchG

s = streng geschützte Art nach BNatSchG

FFH-Arten und Schmetterlinge im Artenschutzprogramm BW

II = aufgeführt in Anhang II IV = aufgeführt in Anhang IV ASP = Artenschutzprogramm Darüber hinaus wurden folgende Tagfalterarten ohne Schutzstatus festgestellt:

- Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)
- Schachbrett (*Melanargia galathea*)
- Großes Ochsenauge (Maniola jurtina)
- Tagpfauenauge (Inachis io)

Die Auflistung ist als unvollständig zu betrachten, da keine generelle Schmetterlingserfassung durchgeführt wurde, sondern die Erfassung der drei FFH-Arten das Ziel der Begehungen war.

7.2.2.3 Betroffenheit der Schmetterlinge

Da keine Schmetterlingsarten aus dem Anhang IV der FFFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnten und ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumelemente nicht zu erwarten ist, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 BNatschG ausgeschlossen werden.

Da nur ein Falter des Storchschnabel-Bläulings festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Art durch die großen Bestände an Wiesen-Storchschnabel in der näheren Umgebung grundsätzlich ausreichenden Lebensraum zur Verfügung haben.

- 23 -

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 25 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 8 Arten auf der Roten Liste von Baden-Württemberg (BW) bzw. Deutschland (D) stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind (Tabelle 10). Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

				Vor-	В	egeh	unge	n 20	19	Rote L	iste	Sch	nutz		Vanant
Vogelart	Abk.	Gilde	Status	kom- men	24. 03.	13. 04.	30. 04	27. 05	15. 06.	BW	D	so	BN	Trend	Verant- wortung
Amsel	А	zw	BU	n	Χ	Χ	Χ	Χ	Х				b	+1	!
Bachstelze	Ва	h/n	Ν	n					Х				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n	Χ	Χ	Χ	Χ	Х				b	+1	!
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N/BU	n				Χ	Х				b	0	-
Elster	Е	zw	Ν	n	Χ	Χ	Χ	Χ	Х				b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	BU	n	Χ	Χ	Χ	Χ	Х	V	٧		b	-1	[!]
Fitis	F	zw; r/s	BU	n			Χ	Х		3			b	-2	
Gartengrasmücke	Gg	zw	BU	n									b	0	!
Goldammer	G	b; hf	N/BU	n	Χ	Χ		Χ	Х	V	٧		b	-1	!
Graureiher	Grr	bb	D	n			Χ						b	+2	[!]
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	Χ	Χ	Χ	Χ	Х				b	0	!
Haussperling	Н	g; h	N	n				Х	Х	V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	В	n	Х	Х	Χ	Х					b	0	!

				Vor-	В	egeh	unge	n 20	19	Rote L	iste	Sch	nutz		Verant-
Vogelart	Abk.	Gilde	Status	kom- men	24. 03.	13. 04.	30. 04	27. 05	15. 06.	BW	D	so	BN	Trend	wortung
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N	n				Χ					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	Ν	n	Х	Χ	Χ	Χ	Х				b	0	!
Rotkehlchen	R	b; h/n	Ν	n		Χ							b	0	!
Schwanzmeise	Sm	zw	Ν	n		Х							b	0	-
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	Х		Χ						b	-1	!
Sperber	Sp	bb	Ν	n				Х					s	0	!!
Star	S	h	Ν	n			Х	Х	Х		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	Х	Х	Χ	Х	Х				b	-1	!
Stockente	Sto	wa	Ν	n					Х	V			b	-1	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	Ν	n		Χ			Х	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n			Χ	Х	Х				b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n		Х	Х						b	0	!
Summen				25	10	13	14	16	15						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b Bodenbrüter bb Baumbrüter bs Brutschmarotzer

g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger

f Felsbrüter
a Gebäudebrüter

h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter

h Höhlenbrüter hf Halboffenlandart r/s Röhricht-/Staudenbrüter

wa an Gewässer gebundene Vogelarten

zw Zweigbrüter

Statusangaben

B Brutvogel im Bereich des Vorhabens BU Brutvogel der angrenzenden Biotope

BV Brutverdacht N Nahrungsgast

(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)

N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in

den angrenzenden Biotopen
D Durchzügler, Überflieger

W Wintergast

Vorkommen

n nachgewiesen pv potenziell vorkommend

Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg

(BAUER et al. 2016)

D Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)

0 ausgestorben

1 vom Aussterben bedroht

stark gefährdetgefährdet

V Arten der Vorwarnliste

n.b. nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG

s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtun-

gen

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

H Enge Habitatbindung

<u>Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009</u> (BAUER et al. 2016)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %

+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

<u>Verantwortlichkeit von BW für Deutschland</u> (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Entsprechend der vorhandenen Habitate und der Lage des Plangebietes ist das Artenspektrum der vorgefundenen Vogelarten typisch für eine parkähnliche Anlage in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet am Siedlungsrand.

Folgende Strukturen im Plangebiet sind für die Avifauna von Bedeutung:

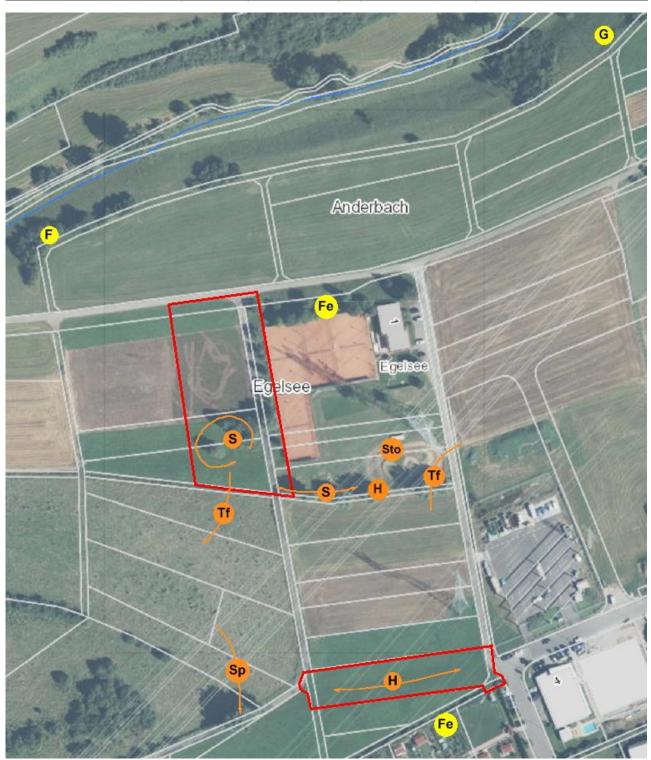
- Die Tennisanlage und die parkartige Modell-Car-Bahn mit Gehölzen, Gebäuden und weiteren Strukturen
- Die umgebenden Acker- und Grünlandflächen
- Die Gehölze der direkten nördlichen Umgebung
- Die s\u00fcdlich gelegene Kleingartenanlage

Die Eingriffsfläche selbst weist wenige Brutplätze der vorgefundenen Arten auf.

An <u>artenschutzrechtlich höhergestellten</u> Vogelarten wurde der Feldsperling mit mindestens einem Brutrevier in der nördlich gelegenen Gehölzreihe festgestellt. Es befinden sich verschiedene, augenscheinlich ungepflegte und zum Teil defekte Nistkästen in der Baumreihe. Möglicherweise brütete der Feldsperling in einem der Nistkästen, ein genauer Brutplatz konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ein weiteres Brutrevier des Feldsperlings konnte im Bereich der Kleingartenanalage südlich des südlichen Plangebietsteils festgestellt werden. Außerdem wurde in den Gehölzen der näheren Umgebung, nordöstlich des Plangebiets ein Brutrevier der Goldammer festgestellt. Als typische Brutvögel im nördlichen Heckensaum kam der Neuntöter in Betracht. Als bodenbrütende Art wurde ein potenzielles Brutvorkommen der Feldlerche angenommen. Beide Vogelarten wurden während der durchgeführten Begehungen nicht beobachtet. Es war auch in der weiteren Umgebung kein Feldlerchengesang zu hören. Das Plangebiet liegt des Weiteren im Jagdrevier von Greifvögeln wie Turmfalke und Sperber. Der Turmfalke wurde mehrmals auf Nahrungsflügen im Plangebiet angetroffen. Der Sperber wurde einmalig in der näheren Umgebung, südlich des Plangebiets beobachtet. Weitere Nahrungsgäste im Bereich der Grünlandflächen waren Haussperling, Star und Stockente.

An <u>häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten</u> befanden sich in den Gehölzen und Gebäuden im Bereich der bestehenden Tennisanlage Brutreviere von Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz und Stieglitz. Weitere Brutreviere von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten befinden sich insbesondere in den Hecken und Gehölzen der näheren Umgebung nördlich des Plangebiets. Es wurden dort jeweils ein Brutrevier von Amsel, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Singdrossel und Zilpzalp festgestellt. Brutreviere von Blaumeise, Dorngrasmücke und Hausrotschwanz konnten im Bereich der Kleingartenanalage südlich des südlichen Plangebietsteils festgestellt werden. In einem Feldgehölz der direkten westlichen Umgebung befand sich ein weiteres Brutrevier der Kohlmeise.

- 26 -



 $\label{eq:local_$

Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren oder konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzrechtlicher Relevanz

7.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
Feldsperling	Fe	h	BU	1 BP (Brutpaar) in den Gehölzen, welche die bestehende Tennisanlage im Norden umgeben, evtl. in einem der Nistkästen, die in der nördlichen Baumreihe angebracht sind (Nistkästen teilweise in ungepflegtem und defektem Zustand). Mindestens ein weiteres BP im Bereich der südlich gelegenen Kleingartenanlage.			
Fitis	F	zw; r/s	BU	BP in den Gehölzen der direkten Umgebung, nördlich der bestehenden Tennisplätze. Einzelbeobachtung in der Gehölzreihe, welche die bestehende Tennisanlage westlich begrenzt.			
Goldammer	G	b; hf	N/BU	1 BP in den Gehölzen der näheren Umgebung nordöstlich der Tennisanlage.			
Haussperling	н	g; h	N	Einzelbeobachtungen in den Gehölzen am südlichen Rand der Tennisanlage und auf Nahrungssuche im Bereich der geplanten neuen Wegeführung.			
Sperber	Sp	bb	N	Einzelbeobachtung auf dem Jagdflug, südwestlich des Plangebiets.			
Star	s	h	N	Mehrfachbeobachtung bei Nahrungssuche auf den Grünflächen im Plangebiet. Überflug von Schwärmen mit 10 bis 50 Individuen (mit hohem Anteil an Jungvögeln) über das Plangebiet. Sammelbereich in den hohen Bäumen der Gehölzreihe südlich der Tennisplätze.			
Stockente	Sto	wa	N	Einzelbeobachtung auf Nahrungssuche auf der Grünfläche im Südosten der bestehenden Tennisanlage (Modell-Car-Bahn). Potenzieller Wasserlebensraum/Teich in der direkten Umgebung südlich des Plangebietes im Norden des Recyclinghof-Geländes oder nördlich des Plangebietes am Ufer des Kauterbaches.			
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Mehrfachbeobachtung bei der Nahrungssuche in der direkten Umgebung, südlich der Tennisanlage			
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 8							

Erläuterungen: Siehe Tabelle 10

7.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel								
Sperber (Accipiter nisus), Tui	rmfalke (Falco tinnunculus)							
		Europäische Vogelarten nach VRL						
1 Grundinformationen								
Rote-Liste Status D:	-							
Rote-Liste Status BW:	Turmfalke "V"							
Arten im UG:	☑ nachgewiesen							
	□ potenziell möglich							
Status:	Nahrungsgast							
mit horizontaler Ausbil in anderen Nadel- und Der Turmfalke brütet i den nur im Randbereid u. a.) und Bäume. Ge weise von Krähen. Die zur Nahrungssuche ge Lokale Population : Abgrenzung der lokale	gehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes. Als Baumbrüter bevorzugt er Bäume mit horizontaler Ausbildung der Seitenäste als Nestträger wie Fichte, Lärche, Douglasie, aber auch in anderen Nadel- und Laubbäumen, mitunter in Gebüschen (z.B. Weißdorn). Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen von nahe gelegenem Offenland. Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:							
□ hervorragend (A)	☐ gut (B)	☐ mittel – schlecht (C)						
§ 44 (1) 1 Unvermeidba Der Eingriffsraum sow rungsgebiet. Eine Tötu § 44 (1) 3 Zerstörung v Der Vorhabensbereich Jagdbereiche unterlieg weise kann ihre Beschrungshabitats eine erfo Die genannten Greifv sind im nahen Umfeld schen Funktionalität de	are Tötung, Verletzung, Entra ie die angrenzenden Fläche ung oder Verletzung von Ind on Fortpflanzungs- und Ruh n dient den genannten Gre gen als solche nicht dem Ve hädigung auch tatbestands olgreiche Reproduktion in e rogelarten besitzen jedoch I großräumig vorhanden, d er Fortpflanzungs- oder Rui nde Maßnahmen erforderlich	en dienen den genannten Greifvogelarten als Nah- dividuen kann ausgeschlossen werden. estätten eifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und rbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahms- mäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nah- iner Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume aher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologi- nestätten auszugehen.						

	eifvögel rber (Accipiter nisus), Turmfalke (Falco tinnunculus) Europäische Vogelarten nach VRL					
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsragenden Greifvögel nicht relevant.						
	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich					
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich					
	Störungsverbot ist erfüllt: □ ja ☒ nein					

7.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Ge	bäudebrüter						
Hau	ssperling (Passer domestic	cus)					
			Europäisc	he Vogelarten nach VRL			
1	Grundinformationen						
	Rote-Liste Status D:	Haussperling "V"					
	Rote-Liste Status BW:	Haussperling "V"					
	Arten im UG:	☑ nachgewiesen					
		□ potenziell mögli	ch				
	Status:	Nahrungsgast					
	Der Haussperling als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).						
	An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.						
	Lokale Population:						
	Keine genaue Abgrenzu	ng der lokalen Popւ	ılation möglich.				
	Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz.						
	Der Erhaltungszustand	l der <u>lokalen Popul</u>	ation wird bewertet mit:				
	☐ hervorragend (A)	□ gut (B)	☐ mittel – schlecht (C)	🗵 unbekannt			

Ge	bäudebrüter							
Haus	ssperling (Passer domesticus)							
	Europäische Vogelarten nach VRL							
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG							
	§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang							
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten							
	Der Haussperling brütet nicht auf der Eingriffsfläche, sondern vermutlich. in Gebäuden der Ortsbebauung südlich des Planungsgebietes. Dies gilt genauso für den Hausrotschwanz als Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung, welcher auch an den Gebäuden der bereits bestehenden Tennisanlage ein Brutrevier hat.							
	Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen.							
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich							
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich							
	Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein							
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG							
	Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Wohngebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Haussperling, da sein Brutstandort weit entfernt liegt und die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist.							
	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.							
	□ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich							
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich							
	Störungsverbot ist erfüllt: □ ja ☒ nein							

7.3.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (Passer montanus), Star (Sturnus vulgaris)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldsperling "V", Star "3"

Rote-Liste Status BW: Feldsperling "V"

Arten im UG:

nachgewiesen

□ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A	A) u gut (B)	☐ mittel – schlecht (C)) 🗵 unbekannt
I HELVOITAGETIG (7			

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die genannten Arten brüten überwiegend nicht auf der Eingriffsfläche, sondern in Baumhöhlen und Nistkästen innerhalb der bestehenden Tennisanlage sowie den Gehölzen in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes. Lediglich die Kohlmeise konnte als Brutvogel auf der Eingriffsfläche nachgewiesen werden.

Die Fällarbeiten könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und -reviere der betroffenen Arten konzentrieren sich auf Bereiche außerhalb der Eingriffsfläche. Das Plangebiet ist vor allem Teil des Nahrungshabitates der nachgewiesenen Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten sowie der geringen Größe des Plangebietes, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Arten in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter Feldsperling (Passer montanus), Star (Sturnus vulgaris)						
Europäische Vogelarten nach VS-RL						
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidba- 						
ren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen. CEF-Maßnahmen erforderlich						
Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein						
Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.						
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichCEF-Maßnahmen erforderlich						
Störungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein						

7.3.3.4 Betroffenheit der am Boden brütenden Arten

Ar	n Boden brütende	Arten				
Gol	dammer (Emberiza citrinella	a)				
			Europäische \	/ogelarten nach VS-RL		
1	Grundinformationen					
	Rote-Liste Status D:	-				
	Rote-Liste Status BW:	Goldammer "V"				
	Arten im UG:	□ nachgewiesen				
		☐ potenziell möglic	n			
	Status:	Brutvogel der Umgebu	ing			
	Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen.					
	Lokale Population:					
	Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.					
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:					
	□ hervorragend (A)	□ gut (B)	☐ mittel – schlecht (C)	☑ unbekannt		

Am	n Boden brütende Arten				
Gold	lammer (Emberiza citrinella)				
	Europäische Vogelarten nach VS-RL				
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang				
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
	Das nachgewiesene Goldammerbrutrevier befindet sich in ca. 200 m Entfernung nordöstlich zum Vorhabensgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen keine Neststandorte verloren. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.				
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich				
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich				
	Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein				
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Eine erhebliche Störung der Goldammer im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustand infolge der geplanten Nutzung des Plangebietes ist nicht zu erwarten. Störungen über das heutig Maß hinaus sind nicht zu erwarten.					
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich				
Stör	rungsverbot ist erfüllt∵ □ ia 区 nein				

	veigbrüter				
Fitis	s (Phylloscopus trochilus)	Europäische Vogelarten nach VS-RL			
1	Grundinformationen				
	Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW:	- "3"			
	Arten im UG:	⊠ nachgewiesen			
		□ potenziell möglich			
	Status:	Brutvogel der Umgebung			
	Der Fitis bewohnt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Er baut sein Nest fast ausnahmslos am Boden im dichten Bewuchs oder Gras versteckt.				
	An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp zu nennen.				
	Lokale Population:				
	•	rten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.			

Zweigbrüter							
Fitis	s (Phyllosco	ppus trochilus)					
					Europäische V	ogelarten nach VS-RL	
	Der Erha	ltungszustand o	der <u>Iokalen Populat</u>	tion wird bewe	rtet mit:		
	□ hervor	ragend (A)	□ gut (B)	☐ mittel –	schlecht (C)	☑ unbekannt	
2.1	Prognos	e zu den Schäd	igungsverboten na	ach § 44 Abs.	1 Nr. 1 und 3 i.V.	m. Abs. 5 BNatSchG	
	§ 44 (1)	1 Unvermeidbar	re Tötung, Verletzu	ung, Entnahme	e, Fang		
	Niststandorte des Fitis konnten auf der Fläche des Bebauungsplans nicht festgestellt werden. Das nachgewiesene Brutrevier liegt nördlich des Eingriffsbereiches im Bereich der Gehölze entlang des Kaunterbaches. Auch Brutreviere der nachgewiesenen Zweigbrüterarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung liegen außerhalb des Plangebietes. Die Bäume innerhalb des Eingriffsbereiches stellen jedoch potenzielle Brutstandorte für die Arten dar. Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte somit eine vermeidbare Tötung						
	von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).						
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
	Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.						
	Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.						
	⊠ Ko	nfliktvermeidende	e Maßnahmen erfor	derlich			
	•	von Anfang Okt Tötung von Vog	ober bis Ende Febro gelindividuen bzw. ei	uar durchgefüh	ırt, zur Umgehunç	ußerhalb der Brutzeit g einer vermeidbaren	
	☐ CE	F-Maßnahmen e	rforderlich				
	Schädig	ungsverbot ist e	erfüllt: 🗆 ja 🛭	☑ nein			
2.2	Prognos	se zum Störungs	sverbot nach § 44 A	Abs. 1 Nr. 2 i.V	.m. Abs. 5 BNat	SchG	
	Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).						
			Maßnahmen erford	derlich			
_		F-Maßnahmen e					
Stö	rungsver	bot ist erfüllt:	🔲 ja 🗵 neii	n			

7.3.3.6 Betroffenheit der Wasservögel

Wa	sservögel						
Stoc	Stockente (Anas platyrhynchos) Europäische Vogelarten nach VS-RL						
				Europaiso	ine vo	gelarten nach VS-RL	
1	Grundinformationen						
	Rote-Liste Status D:	-					
	Rote-Liste Status BW:	"3"					
	Arten im UG:	☑ nachgewiesen					
		☐ potenziell	_				
	Status:	Nahrungsgast					
	Die Stockente ist in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggenriedern, Ufergebüschen usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen meist in Gewässernähe. Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.						
	Der Erhaltungszustand	l der <u>lokalen F</u>	Population Population	wird bewertet mit:			
	☐ hervorragend (A)	☐ gut (I	B)	☐ mittel – schlecht (0	2)	☑ unbekannt	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den Stockenten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Stockenten haben ihre Hauptnahrungshabitate in der Nähe ihrer Fortpflanzungsstätten und somit von Gewässern. Der Eingriffsbereich sowie dessen unmittelbarer Umgebung stellen keinen essentiellen Nahrungsraum für die Stockente dar. Daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. □ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich □ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja ⊠ nein						
2.2	Prognose zum Störung Eine erhebliche Störung tungszustandes infolge Konfliktvermeiden CEF-Maßnahmen Störungsverbot ist erfo	g der betroffer der geplanten de Maßnahme erforderlich	nen Vogela Nutzung de n erforderli	rten im Sinne einer V es Gebietes ist auszus	erschle	chterung des Erhal-	
	Störungsverbot ist erfe	üllt: □ ja	⊠ nein				

8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Tennisanlage Egelsee - Westerweiterung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 23. Oktober 2019

M. Sc. Tristan Laubenstein

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- Binot-Hafke M, Balzer S, Becker N, Gruttke H, Haupt H, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G, Strauch M (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S., ISBN 978-3-7843-5231-2
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Ebert G, Rennwald E (1991) Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Ebert G, Hofmann A, Karbiener O, Meineke J-U, Steiner A, Trusch R (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Settele JVR, Steiner R, Reinhardt R, Feldmann R (2005) Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie

http://www.lepiforum.de/

http://www.schmetterlinge-bw.de/

http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm